



Beitragsordnung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.08.2021

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.10.2022

Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.07.2026

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Personen. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und diversen Personen in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage / Beitragsarten / Zusatzentgelte

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der DSC Rhein-Sieg e.V. erhebt Monatsbeiträge. Diese können je nach Wahl des einzelnen Mitglieds in einem Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag zusammengefasst werden.
3. Für zusätzliche Sportangebote (Kurse, Turniere usw.) können vom Verein Zusatzentgelte erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe der Zusatzentgelte festzulegen.

§ 2

Beitragsrelevante Arten der Mitgliedschaft

1. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird jedes Mitglied in eine der folgenden Mitgliedschaften eingestuft
 - Vollmitgliedschaft
 - Vollmitgliedschaft ermäßigt
 - Fördermitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft ermäßigt
2. Die Vollmitgliedschaft erlangt jede erwachsene natürliche Person, die nicht in eine der anderen in Ziffer 1 genannten Mitgliedschaften einzugruppieren ist.
3. Die ermäßigte Vollmitgliedschaft erhalten Mitglieder, die in eine der nachfolgenden Gruppen einzuordnen sind:
 - Arbeitslose
 - Jugendliche bis 18 Jahre
 - Auszubildende
 - Wehr- und Freiwilligendienstleistende
 - Schüler und Studenten
 - Schwerbehinderte

- Seniorinnen & Senioren ab dem 60. Lebensjahr
4. Die Fördermitgliedschaft kann jede erwachsene natürliche Person erlangen, die kein aktives Mitglied ist. Der konkrete Beitrag wird durch die jeweils gültige Beitragsordnung festgelegt.
 5. Die ermäßigte Fördermitgliedschaft erhalten diejenigen Personen, die einer der in Ziffer 3 genannten Gruppen angehören, aber kein aktives Mitglied sind. Auf die ermäßigte Fördermitgliedschaft entfällt die Hälfte des Beitrages, der für die volle Fördermitgliedschaft zu entrichten ist.

§ 3

Monatliche Beitragssätze

1. Der monatliche Beitrag beträgt
 - Vollmitgliedschaft 18,00 €
 - Vollmitgliedschaft, ermäßigt 6,00 €
 - Fördermitgliedschaft mindestens 15,00 €
 - Fördermitgliedschaft mindestens, ermäßigt 7,50 €
2. Im Mitgliedsbeitrag ist die Versicherung im Landessportbund enthalten.

§ 4

Gebühren

Die Gebühren für die Anmeldung der Spieler im Ligaspielbetrieb von NWDV, KDV, BRSL und weiteren am Dartsport orientierten Verbänden trägt der Verein. Anfallende Gebühren für die Anmeldungen zu Turnieren tragen die Spieler selbst.

§ 5

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Sämtliche vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Tag des Monats fällig. Neu beitretende Mitglieder informiert der Verein über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und den Zeitpunkt, zum dem der Mitgliedsbeitrag zum ersten Mal fällig wird.
2. Die Beiträge werden zum jeweils ersten Tag der nach § 1, Satz 2 dieser Beitragsordnung beschriebenen Zahlungsrhythmen fällig. Das Mitglied zahlt die Beiträge im bargeldlosen Verfahren auf das Vereinskonto ein.

3. Trifft das Mitglied keine Entscheidung über die Erhebung des Mitgliedsbeitrages, erfolgt eine jährliche Erhebung der Beiträge.
4. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Monats in den Verein ein, so startet die Beitragszahlung ab dem folgenden Monat.
5. Für das bargeldlose Verfahren gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Bezahlung der jeweils fälligen Beiträge sollte spätestens 7 Tage nach Fälligkeitsdatum auf dem Vereinskonto verbucht sein. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, trägt das Mitglied diejenigen Aufwendungen, die bei dem Verein für Ermittlungen dieser Informationen anfallen. Vom Mitglied sind darüber hinaus die Aufwendungen zu tragen, die bei dem Verein für Mahnungen entstehen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt dem Verein vorbehalten.

§ 6

Beitragsermäßigung

1. Sollte eine wie in § 2, Absatz 3 beschriebene Ermäßigung für ein Mitglied zutreffen, tritt die Beitragsermäßigung ab dem Zeitpunkt ein, zu dem der Berechtigte den ihn begünstigenden Status durch eine dafür geeignete Bescheinigung nachgewiesen hat. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung ist nur für den laufenden Monat des erstmals angezeigten Nachweises möglich. Änderungen bzgl. des zur Ermäßigung berechtigenden Status sind vom Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Erreichen der Volljährigkeit entfällt für die jugendlichen Mitglieder die vorgesehene Beitragsermäßigung. Ermäßigungen wegen eines möglichen anderen Grundes bleiben davon unberührt.
3. Endet die in § 2, Absätze 4 und 5 beschriebene Fördermitgliedschaft einer Person mit einem Wechsel zum aktiven Mitglied, wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fördermitgliedschaft als Vollmitgliedschaft weitergeführt.

§ 7

Beitragsteilerstattungen und Boni

1. Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedsbeitrag durch Mitarbeit im Verein zu reduzieren. Der Gesamtvorstand definiert dazu Arbeitspakete mit einem fest umrissenen Aufgabenspektrum und einer damit verbundenen Zeitaufwandsannahme, die von Mitgliedern übernommen werden können. Mit dem Monat der erstmaligen Übernahme eines solchen Arbeitspaketes, reduziert sich der Beitrag des Mitgliedes wie weiter unten beschrieben. Voraussetzung zum Erhalt der Beitragsreduzierung ist die Bestätigung über die Ausführung der Arbeiten durch das verantwortliche Vorstandsmitglied. Folgende Teilerstattungen des Mitgliedbeitrages sind möglich:
 - Ausführung 1 Arbeitspaket durch ein Vollmitglied: Reduktion auf 12,00 €

- Ausführung 2 Arbeitspakete durch ein Vollmitglied: Reduktion auf 6,00 €
 - Ausführung 1 Arbeitspaket durch ein Vollmitglied, ermäßigt: Reduktion auf 3,00 €
2. Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedsbeitrag bei Vermittlung von dauerhaften Fördermitgliedschaften und Sponsoren an den Verein zu reduzieren. Die Laufzeit dieser Maßnahmen beträgt mindestens ein Jahr, die Reduktion der Beiträge erfolgt zeitlich parallel. Enden die Fördermitgliedschaften und das Sponsoring vorzeitig so endet auch die eingerichtete Reduktion der Mitgliedsbeiträge mit dem letzten aktiven Monat der vermittelten Maßnahmen. Folgende Teilerstattungen des Mitgliedbeitrages sind möglich:
- Fördermitgliedschaft ab 15,00 € monatlich: Reduktion auf 12,00 €
 - Fördermitgliedschaft ab 25,00 € monatlich: Reduktion auf 6,00 €
 - Fördermitgliedschaft ab 15,00 € monatlich, vermittelt durch Vollmitglied ermäßigt: Reduktion auf 3,00 €
 - Vermittlung Sponsoring ab 25,00 € monatlich: Reduktion auf 12,00 €
 - Vermittlung Sponsoring ab 40,00 € monatlich: Reduktion auf 6,00 €
 - Vermittlung Sponsoring ab 50,00 € monatlich: Reduktion auf 0,00 €
3. Jedes aktive Mitglied erhält für die Vermittlung einmaliger Maßnahmen eine Rückvergütung in der Höhe eines oder mehrerer Monatsbeiträge. Die Rückvergütungen erfolgen durch Überweisung auf das Bankkonto, jedoch erst nach Abschluss der Maßnahme. Folgende Rückvergütungen sind möglich
- A) Vermittlung eines Events im Clubheim mit folgendem Getränke-Brutto-Mindestumsatz
- ab 150,00 €: 1 Monatsbeitrag
 - ab 280,00 €: 2 Monatsbeiträge
 - ab 380,00 €: 3 Monatsbeiträge
 - ab 450,00 €: 4 Monatsbeiträge
 - ab 530,00 €: 5 Monatsbeiträge
 - ab 600,00 €: 6 Monatsbeiträge
- B) Vermittlung eines einmaligen Geld-Sponsorings
- ab 80,00 €: 1 Monatsbeitrag
 - ab 150,00 €: 2 Monatsbeiträge
 - ab 230,00 €: 3 Monatsbeiträge
 - ab 280,00 €: 4 Monatsbeiträge
 - ab 320,00 €: 5 Monatsbeiträge
 - ab 350,00 €: 6 Monatsbeiträge
- C) Vermittlung eines Trikotsponsorings (mind. 2 Jahre Laufzeit, die Rückvergütung erfolgt bei Vertragsunterschrift): 6 Monatsbeiträge
4. Jedes Mitglied kann beliebig viele Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 vermitteln, eine Reduzierung insgesamt ist jedoch maximal auf 0,00 € möglich. Vermittelt ein Mitglied eine Maßnahme nach Absatz 3 und verfügt bereits über einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, so orientiert sich die Rückerstattungsberechnung am jeweils gültigen vollen Mitgliedsbeitrag.

Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 9

Beitragsrückstand

1. Bei Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnung.
2. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 10

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11

Elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen für oder Informationen über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden den Mitgliedern nach Möglichkeit in elektronischer Form zugestellt. Über Verfahren und Möglichkeiten entscheidet ausschließlich der Vorstand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Effizienz für den Verein.

§ 12

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Buchstabe b) von Art. 6 Abs. 1 DSGVO gespeichert.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 12.07.2026 durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Troisdorf, den 19.07.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vorstand Sport & Marketing

Peter Böhmer

Marcel Jaehrling

Stefan Beuke